

## Veranstaltungen im Feuerwehrwesen

Die per 21.09.2020 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (11. COVID-19-LV-Novelle), enthält unter anderem Bestimmungen über die Verschärfungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und Zulässigkeit von Veranstaltungen.

**Mit der gegenständlichen Handlungsanweisung werden alle diesbezüglich vorangegangenen Anweisungen abgeändert und die Schutzmaßnahmen der Regierung umgesetzt.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Sicherheitsbestimmungen trotz der Ausnahmeregelungen der Verordnung auf alle Veranstaltungen im Feuerwehrbereich anzuwenden sind, um auch weiterhin die Einsatzbereitschaft nicht zu gefährden.**

Zudem wird bis auf weiteres ersucht, Veranstaltungen, welche nicht unbedingt erforderlich sind, zu verschieben oder entfallen zu lassen, sowie nicht an eingeladenen Veranstaltungen teilzunehmen. Wir weisen explizit darauf hin, dass auch bei Marschblöcken und der Aufstellung dazu die Einhaltung der Sicherheitsabstände gewährleistet sein müssen.

Weiters bleibt die Empfehlung aufrecht, größere Zusammenkünfte und Sitzungen online abzuhalten, um auch weiterhin die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren nicht zu gefährden.

## Erlaubte Anzahl an Personen je Veranstaltungsart

**Vollversammlungen können unter den unten skizzierten Rahmenbedingungen durchgeführt werden!**

Veranstaltungsart	Maßnahme
Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen bzw. im Freiluftbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Betreten des Veranstaltungsortes: MNS-Pflicht!</li> <li>• Wird der Abstand von einem Meter gegenüber Personen, welche nicht im gleichen Haushalt leben bzw. der gemeinsamen Besuchergruppe angehören, eingehalten, so entfällt die MNS-Pflicht auf den Sitzplätzen.</li> <li>• Kann dieser Abstand aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten. In diesem Fall bleibt die MNS-Pflicht allerdings bestehen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.</li> </ul>
Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist ein Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, welche nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.</li> <li>• In geschlossenen Räumen gilt MNS-Pflicht!</li> </ul>

**Private Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen auf 10 Personen beschränkt! Für alle weiteren Veranstaltungen gilt:**

Veranstaltungsart	Personenanzahl in geschlossenen Räumlichkeiten	Personenanzahl im Freiluftbereich
Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	10 *	100 *
Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	1.500 * (> 50) **	3.000 * (> 100) **

\* Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

\*\* Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Auf die Einhaltung diesbezüglicher behördlicher Fristen und die Berücksichtigung der gesundheitlichen Lage ist zu achten. Darüber hinaus ist bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ab 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien ab 100 Personen ein **COVID-19-Beauftragter** zu bestellen. Dieser hat ein **COVID-19-Präventionskonzept** zu erstellen, welches der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Dieses sollte nachstehende Regelungen beinhalten:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

**Aus derzeitiger Sicht ist von Veranstaltungen, welche nicht mit der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr in Zusammenhang stehen (zum Beispiel Weihnachtsfeiern, Punschstand, Kameradschaftsabende, ...), dringend abzuraten.**

## Abstandsregelungen und Mund-Nasen-Schutz

Können weder der Mindestabstand von einem Meter noch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eingehalten werden, so sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos zu treffen (z.B. Plexiglasscheiben). **Die MNS-Pflicht gilt nicht für Vortragende während der Vortragstätigkeit!**

## Konsumation von Speisen und Getränken

In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig. Pro Tisch dürfen maximal 10 Personen Platz nehmen.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sollte auf Selbstbedienung verzichtet werden → Speisen und Getränke von hygienisch geschultem Personal an den Platz servieren lassen.

## Überlegungen für die Planung von Veranstaltungen

- Achten Sie bei der Auswahl von Veranstaltungsräumlichkeiten/-orten darauf, dass diese für die Anzahl an geladenen Gästen / teilnehmenden Personen groß genug sind. Bei geschlossenen Räumlichkeiten ist insbesondere darauf zu achten, dass ausreichend gelüftet werden kann.
- Für ein lückenloses Kontaktpersonenmanagement (im Anlassfall), wird die grafische Gestaltung eines Sitzplanes jedenfalls empfohlen. Dieser beinhaltet:
  - die Lage der Sitzplätze
  - die Nummerierung der Sitzplätze
  - die Namen jener Personen, welche auf den jeweiligen nummerierten Plätzen sitzen (zu Veranstaltungsbeginn ist darauf hinzuweisen, dass der bereits eingenommene Sitzplatz bis zum Veranstaltungsende nicht mehr getauscht werden kann; ggf. können Sitzplätze auch zugeteilt werden).
- Bei der Einladung von Ehrengästen empfiehlt sich, lediglich jene Ehrengäste einzuladen, welche wirklich erforderlich sind.
- Bedenken Sie die Möglichkeiten von Videokonferenzen! Personen (z.B. aus Risikogruppen oder bei größeren Veranstaltungen mit zu wenigen Plätzen) können virtuell zugeschaltet werden.

**Wir appellieren an die Vernunft aller unserer Feuerwehrmitglieder, sich der Vorbildwirkung bewusst zu sein und im Interesse der Sicherheit, vor allem aber der eigenen Gesundheit und der Aufrechterhaltung unserer Einsatzbereitschaft sich an diese Vorgaben zu halten!**